

# Die Statistiken der obligatorischen Unfallversicherung – ein Beitrag zur Gesundheitsstatistik der Schweiz

P. Wüthrich<sup>1</sup>

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt,  
Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern

## 1. EINLEITUNG

Von 1918 bis 1983 war die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) der alleinige Träger der obligatorischen Unfallversicherung der Schweiz. Gestützt auf die Bedürfnisse der Versicherung und auf die Tatsache, dass aus der administrativen Bearbeitung der Unfälle und Berufskrankheiten regelmässig zahlreiche Angaben anfallen, wurden im Verlaufe der Jahrzehnte verschiedene Statistiken aufgebaut. Sie dienten zu Beginn in erster Linie für betriebs- und versicherungstechnische Zwecke. Wie bald klar wurde, gaben die Daten aber auch Aufschluss darüber, wie sich die obligatorische Unfallversicherung als neu geschaffener Zweig der Sozialversicherung entwickelte. Schon der erste Bericht der SUVA über die fünfjährige Beobachtungsperiode 1918 - 1922 vermerkte beispielsweise, dass die Kosten pro Fall Beträge erreicht hätten, "an die bei Einführung des Gesetzes wohl niemand gedacht hat. Die Anstalt hat sich redlich bemüht, die Kosten zu reduzieren, bis jetzt, wie aus den Zahlen ersichtlich, mit wenig Erfolg." Später wurden Daten gesammelt und publiziert über die Heilungsdauer, die Art der Verletzungen, die Unfallursachen usw. Seit 1963 steht auch eine umfassende, jährliche Statistik über die Struktur der Heil- und Pflegekosten nach Tarifpositionen zur Verfügung.

Es ist wenig erstaunlich, dass die SUVA die Statistiken nicht nur für die Steuerung der Unfallversicherung bezog, sondern auch für die Aufgaben der Prävention verwendete. Zudem erlangten die SUVA-Daten mehr und mehr Bedeutung für die Schweizerische Gesundheitsstatistik, in der sie schon deshalb eine Sonderstellung einnehmen, weil die Statistiken nicht föderalistisch aufgebaut sind.

Die SUVA erarbeitete ihre Statistiken unter dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) ohne ausdrückliche Gesetzesvorschriften. Für gewisse Statistiken, die unmittelbar nötig sind, um den Versicherungsbetrieb aufrecht zu erhalten, bräuchte es wohl auch nach der heutigen Rechtsauffassung keine ausdrücklichen Gesetzesnormen. Hätte aber der Gesetzgeber des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) die Statistiken nicht angesprochen, so hätte für verschiedene gesundheitsstatistisch relevante Datenbearbeitungen die legale Basis gefehlt, und die Durchführung wäre fragwürdig geworden. Statt dessen schreibt das Gesetz in Artikel 79 Abs. 1 ausdrücklich die Führung einheitlicher Statistiken vor. Sie sollen insbesondere der Beschaffung versicherungstechnischer Grundlagen, der Prämienbemessung und der Verhütung

von Unfällen und Berufskrankheiten dienen. Dadurch ist nicht nur die Fortführung der bisherigen Statistiken für den Versicherungsbestand der SUVA gewährleistet, d.h. für rund zwei Drittel der Arbeitnehmer der Schweiz. Auch für das bleibende, bei privaten Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen oder öffentlichen Unfallversicherungskassen versicherte Drittel gelten die Vorschriften des Artikels 79 UVG. Mit der statistischen Erfassung aller verunfallten Arbeitnehmer, aller Berufskranken sowie aller Betriebe mit Arbeitnehmern der Schweiz wurde ein kohärentes, gesundheitsstatistisches Subsystem geschaffen. Die Verordnung des Departementes des Innern über die Statistiken der Unfallversicherung vom 1. März 1984 regelt die Einzelheiten der einheitlichen Statistiken. Diese Verordnung ist rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft getreten.

## 2. DIE GESUNDHEITSSTATISTIK INTERESSIERENDE GEGENSTÄNDE

Den Versicherern der obligatorischen Unfallversicherung ist es übertragen, die folgenden, für das Gesundheitswesen relevanten Statistiken zu erarbeiten:

- Eine Statistik, welche die Zahl der Unfälle und Berufskrankheiten ermittelt und nach den wichtigsten Kriterien wie Alter, Geschlecht, Wirtschaftsbranche, Verletzungen bzw. Schädigung gliedert.
- Statistiken über die Kosten der Heilbehandlung, der Tagelder bzw. des Arbeitsausfalles und der Renten sowie über die versicherten Lohnsummen der Betriebe, die als Referenzgrössen und für die Risikostatistik verwendet werden.
- Statistiken, die der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten dienen. Dazu gehören namentlich die Ursachenstatistiken, die Aufschluss über die Tätigkeit des Geschädigten vor dem Ereignis, den Hergang des Unfalles, die beteiligten Personen, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge sowie über schädigende Stoffe geben.
- Eine Statistik über die Struktur der Heil- und Pflegekosten, welche die von der obligatorischen Unfallversicherung in Anspruch genommenen Medizinalleistungen genau erfasst.
- Aus den versicherungstechnischen Grundlagen lassen sich ferner Statistiken über die Sterblichkeit der Invalidenrentner, über die Revision von Invalidenrenten und über Hilfenotenschädigungen erarbeiten.

<sup>1</sup>Dr.rer.pol., M.P.H., Chef der Sektion Statistik der SUVA

Die Statistiken müssen aufgrund der für die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung sowie für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten notwendigen Unterlagen geführt werden. Ob Voll- oder Teilerhebungen zum Zuge kommen, hängt vom jeweiligen Gegenstand, den Informationsbedürfnissen und von Kosten-/Nutzenüberlegungen ab.

### 3. ORGANISATION

Die Organe der einheitlichen Statistiken der Unfallversicherung sind:

- Die Kommission für die Statistik der Unfallversicherung,
- eine Sammelstelle und
- die Versicherer.

Die Kommission für die Statistik der Unfallversicherung ist das fachliche Ueberwachungsorgan der Statistiken. Sie wird vom eidgenössischen Departement des Innern ernannt und setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der SUVA, die auch den Präsidenten stellt, und der übrigen Versicherer zusammen. Die Kommission bestimmt Art, Periodizität, Zeitpunkt, Umfang und Veröffentlichung der statistischen Auswertungen. Sie sorgt auch für die Koordination mit anderen Statistiken. Um diese Aufgaben zu lösen, legt die Kommission nach Rücksprache mit den Versicherern Art und Umfang der zur Verfügung zu stellenden Daten fest. Die Kommission untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Aufgrund der von den Versicherern gelieferten Daten und gemäss den Anweisungen der Kommission erstellt die Sammelstelle die einheitlichen Statistiken. Die SUVA wurde mit der Führung der Sammelstelle beauftragt.

Die Versicherer sind verpflichtet, der Sammelstelle die Angaben fristgerecht, richtig und vollständig zu liefern. Die Sammelstelle hat dafür zu sorgen, dass alle Versicherer Formulare mit gleichem Inhalt und Aufbau verwenden.

### 4. VERWENDUNG DER DATEN

In der Verordnung über die Statistiken der Unfallversicherung sind verschiedene Zwecke der Verwendung dieser Daten vorgesehen. Als Datenbenutzer sind ausdrücklich erwähnt:

- Jeder Versicherer hat Anspruch auf die statistischen Gesamtauswertungen und auf Auskünfte über die von ihm gelieferten Daten.
- Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) kann statistische Auskünfte verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Die EKAS führt und koordiniert, gestützt auf die Rechtsgrundlage im UVG, Tätigkeiten zur Förderung der Arbeitssicherheit.
- Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) muss, nach ihrem gesetzlichen Auftrag, durch Aufklärung und allgemeine Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Nichtberufsunfällen beitragen bzw. derartige Bestrebungen koordinieren (Art. 88 UVG). Damit die bfu dies erfüllen kann, hat sie ebenfalls Anspruch auf Auskünfte aus den einheitlichen Statistiken.

- Die Sammelstelle hat dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) die für die Lohn- und Arbeitszeitstatistik der verunfallten Arbeitnehmer notwendigen Daten zu liefern. Das BIGA wertet diese aus und publiziert sie.

- Die Kommission für die Statistik in der Unfallversicherung ist ausserdem ermächtigt, Dritten auf Gesuch hin Daten bekanntzugeben.

Von der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an Dritte hat die SUVA schon unter dem KUVG Gebrauch gemacht und dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsstatistik der Schweiz geleistet. Dass diese Praxis auch von den einheitlichen Statistiken weitergeführt werden kann, ist zu begrüßen. Die Auskunftserteilung soll allerdings an gewisse Bedingungen geknüpft sein, die den Missbrauch mit personenbezogenen Daten verhindern sollen:

- Die Daten sind nur für Arbeiten von wissenschaftlichem oder öffentlichem Interesse zu verwenden.
- Die weitergegebenen Daten dürfen sich nicht mehr direkt auf die betroffenen Personen, Betriebe oder Versicherer beziehen.
- Das Arztgeheimnis muss gewahrt bleiben, und dem Arztgeheimnis unterstehende Daten dürfen nur in aggregierter Form bekanntgegeben werden.
- Der Empfänger muss die notwendigen Sicherheitsmassnahmen treffen, um Missbrauch zu verhindern und die Daten nur für den im Gesuch genannten Zweck verwenden.

Die Kosten der erteilten Auskünfte und für allfällige Sonderauswertungen gehen grundsätzlich zulasten des Datenbenutzers.

Neben dieser gezielten Auskunftserteilung an näher umschriebene Interessenten sorgt die Kommission auch für die notwendigen statistischen Veröffentlichungen.

### 5. PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ UND DATENSICHERUNG

Die heute in der Schweiz geführte Diskussion um einen wirksamen Schutz personenbezogener Daten hat in der Verordnung über die Statistiken der Unfallversicherung einen deutlichen Niederschlag gefunden:

Alle Personen, die Daten übermitteln oder bearbeiten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Schon bei der Datenübermittlung ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass die betroffenen Personen oder Betriebe direkt gekennzeichnet sind. Lässt sich dies nicht umgehen, hat die Sammelstelle diese Angaben bei der Bearbeitung sobald als möglich zu beseitigen.

Die gesammelten Daten dürfen nur für statische Zwecke und nicht etwa für personenbezogene administrative Aufgaben, z.B. in der Unfallerledigung, verwendet werden.

Bei der Weitergabe der Daten an das BIGA oder an Dritte darf kein direkter Rückschluss auf die betroffenen Personen, Betriebe oder Versicherer möglich sein. Dritten dürfen Daten, die dem Arztgeheimnis unterstehen, wie gesagt,

nur in aggregierter Form, d.h. als Summendaten, bekanntgegeben werden.

Auch für Veröffentlichungen gilt das Prinzip, wonach diese so abgefasst sein müssen, dass eine Identifikation der betroffenen Personen, Betriebe oder Versicherer ausgeschlossen ist. Schliesslich haben sowohl die Versicherer, welche die Daten übermitteln, wie insbesondere die Sammelstelle Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Verlust, Diebstahl, unerlaubtes Bearbeiten oder Abrufen von Daten zu vermeiden.

## 6. WÜRDIGUNG

Die Stärke der neu geordneten und erweiterten Statistik über die Berufsunfälle und -krankheiten sowie über die Nichtberufsunfälle aller Arbeitnehmer der Schweiz ist ohne Zweifel der kohärente, einheitliche und umfassende Aufbau. Damit lässt sich ein klares Bild über einen abgegrenzten und wichtigen Bereich des Schweizerischen Gesundheits- und Sozialversicherungswesens gewinnen. Die eindeutige gesetzliche Grundlage garantiert zudem, dass auch qualitativ gute Statistiken erarbeitet werden können. Die Zahl der erfassten Merkmale über Unfälle und Berufskrankheiten ist beachtlich und erlaubt detaillierte Analysen über Entwicklungen, Strukturen und Schwerpunkte in den Bereichen der Unfallursachen, der Verletzungen, der Leistungen usw. Die Statistiken sind zudem so angelegt, dass ergänzende und in die Tiefe gehende Studien ohne weiteres auf dem vorhandenen Datenmaterial aufbauen können.

Die Statistiken der obligatorischen Unfallversicherung unterliegen aber auch gewissen Beschränkungen. Die Vorschrift, wonach dem Arztgeheimnis unterstehende Daten nur in aggregierter Form an Dritte bekanntgegeben werden dürfen, könnte sich für die Forschung als wesentliche Einschränkung erweisen. Der Epidemiologe wird ausserdem weitergehende Angaben über die Struktur des Versicherungsbestandes, des Verhaltens der Versicherten, die Betriebe und ihre Einrichtungen, die Produktionsabläufe usw. vermissen. Dadurch fehlen ihm häufig geeignete Bezugsgrössen. Aus dem Versicherungsbetrieb fällt diese Art von Daten nicht an, und der Gesetzgeber hat keine ergänzende Meldepflicht angeordnet. Es bleiben aber verschiedene Möglichkeiten, die Lücken zu schliessen. Bei gegebener Fragestellung können Sondererhebungen über jene Bereiche durchgeführt werden, die nicht von der Unfallstatistik abgedeckt werden. Weiter stehen Daten aus anderen Erhebungen zur Verfügung wie z.B. aus der Volkszählung, aus der Betriebszählung und später auch vom schweizerischen Mikrozensus, die beigezogen werden können.

## ZUSAMMENFASSUNG

Nach der Neuordnung der obligatorischen Unfallversicherung sind seit 1984 alle Arbeitnehmer der Schweiz gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) schreibt auch einheitliche Statistiken vor, deren Führung der SUVA übertragen wurde. Die erarbeiteten Daten sind für die Schweizerische Gesundheitsstatistik relevant und führen auf verbreiteter Basis das von der SUVA unter dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) begonnene Werk fort. Im Aufsatz werden der Gegenstand, die Organisation, die Verwendung der Daten und die Aspekte des Datenschutzes besprochen.

## RÉSUMÉ

Après la réorganisation de l'assurance-accidents obligatoire, tous les travailleurs de Suisse sont, depuis 1984, assurés contre les accidents et les maladies professionnelles. La loi fédérale sur l'assurance-accidents (LAA) exige aussi que soient établies des statistiques uniformes, tâche qui a été confiée à la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents (CNA). Les données recueillies pour la statistique sanitaire suisse sont importantes et poursuivent sur une base plus large l'oeuvre commencée par la CNA à l'époque de la loi fédérale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents (LAMA). L'exposé passe en revue l'objet, l'organisation et l'utilisation des données, ainsi que les divers aspects de la protection des données.

## SUMMARY

After our compulsory accident insurance was reorganized, all employees and workers of Switzerland have been insured against accidents and occupational diseases since the beginning of 1984. The federal law on accident insurance prescribes also homogeneous statistics and SUVA has to run this task. The data thus gained are important for the Swiss health statistics and make it possible to set forth on a broader basis the work begun by SUVA under the previous law. The essay reviews object, organization and use of the data as well as the various aspects of data protection.